

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident Mitteilungen		Jahrgang 2004 Nr. 1 01.09.2004	6.20.04 Nr. 2
FB 08 27.04.1977 § 22 (5) HUG	6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 20.05 Magisterstudiengänge – Studienordnung Kunstgeschichte		

	<i>FB 08</i>	<i>Bekanntmachung HMWK</i>	<i>ABI.</i>	<i>Seite</i>
<i>StudienO</i>	27.04.1977			
1. Änderung	05.07.1989	27.06.1990	Nr. 8/90	927

**Studienordnung
für das Fach Kunstgeschichte mit dem Abschluß Magister
vom 27. April 1977**

Auf Grund des § 22 Abs.5 HUG erläßt der Fachbereich 08 Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluß Magister im Haupt- und Nebenfach auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung an der ehem. Philosophischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 26. April 1967 (ABI., S. 743) in der Fassung vom 9. Februar 1977 (ABI. 1978, S. 10) und der Ordnung für die Zwischenprüfung an der ehem. Philosophischen Fakultät vom 5. Februar 1968 (ABI. 69, S. 176).

FB 08 27.04.1977	StudienO Kunstgeschichte i. d. F. vom 05.07.1989	Jahrgang 2004 Nr. 1	01.09. 2004	6.20.04/ Nr. 2	S. 2
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 2

Studiendauer

Der Fachbereich regelt das Studienangebot so, daß sich die/der Studierende dieses Studiengangs nach acht Semestern zur Abschlußprüfung melden kann.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Die Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regelt die gültige Magisterprüfungsordnung.

Diese Sprachkenntnisse sind, soweit nicht zu Beginn des Studiums vorhanden, am Ende des Grundstudiums nachzuweisen.

Die Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, durch das die Qualifikation für ein Studium an einer Universität nach § 35 Abs. 2 HHG nachgewiesen ist.
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums gelten außerdem als nachgewiesen durch das Latinum nach Maßgabe der „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum)“ vom 3.

September 1981 (ABl. 1981, S. 639) oder durch das Ablegen einer Prüfung nach Maßgabe der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch“ vom 3. September 1981 (ABl. S. 643).

3. Die Fremdsprachenkenntnisse – mit Ausnahme von Kenntnissen des Lateinischen – gelten außerdem als nachgewiesen durch eine erfolgreich bestandene Sprachprüfung in dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Sprachprüfung wird von einem Professor, Hochschuldozenten, entpflichteten Professor, Professor im Ruhestand, Oberassistenten, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor, Privatdozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter abgenommen. Sie kann nach Festlegung durch den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausur von höchstens drei Stunden Dauer durchgeführt werden. Der Dekan des Fachbereichs 08 Geschichtswissenschaften bestellt den Prüfer.

§ 5

Ziel des Studiums

Das Fach Kunstgeschichte umfaßt Architektur und Bildende Künste (Malerei, Zeichnung, Druckgraphik, Skulptur und Kunsthandwerk) Europas von der Spätantike bis zur Gegenwart. Dem spezifischen Charakter des Gegenstandes entsprechend,

FB 08 27.04.1977	StudienO Kunstgeschichte i. d. F. vom 05.07.1989	Jahrgang 2004 Nr. 1	01.09. 2004	6.20.04/ Nr. 2	S. 3
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

ist zu unterscheiden zwischen historischer und systematischer Betrachtungsweise.

Zuerst muß der Studierende den Gegenstand als historisches Objekt in den zeitlichen Bedingungen seiner Entstehung und seiner Erscheinung (Auftraggeber, Zweckbestimmung, kirchliche Funktion, Ikonographie usw.) kennen, verstehen und ordnen lernen. Die große Nähe zur Geschichte erfordert Grundkenntnisse in diesem Fach mindestens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die Verwandtschaft mit der Klassischen Archäologie erfordert ausreichende Orientierung auf diesem Gebiet.

Andererseits kann und muß der Gegenstand der Kunstgeschichte auch extra-historisch als Formgebilde, als Werk des Künstlers nach objektgerechter Methode analysiert und interpretiert werden. Dies bringt das Fach in die Nähe bzw. in Berührung mit der Literatur- und Musikwissenschaft und der Philosophie als kritischer Methodologie. Je nach Interesse und Begabung kann sich der Studierende mehr dem einen oder anderen Aspekt zuwenden; beide Betrachtungsweisen sind nicht voneinander zu trennen. Wenn das Fach Geschichte der Kunst bleiben will, muß der Ton auf beide Seiten gleichmäßig gelegt werden. Über der Geschichte darf das Eigenleben des Kunstwerks und über dem Werk nicht sein geschichtliches Eigenleben vernachlässigt werden.

§ 6 Studienplan

(1) Das Studium im Haupt- und Nebenfach gliedert sich innerhalb der Studiendauer gemäß § 2 wie folgt:

1. in das Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird,

2. in das Hauptstudium.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

a) Hauptfach

1. Grundstudium (1.-4. Semester)

1.1 Seminare und Übungen

2 Übungen:
Beschreiben von Kunstwerken 4 SWS

2 Proseminare:
Historisches Thema 4 SWS

2 Proseminare: Hilfswissenschaftliches Thema (Ikonographie, Bauformlehre usw.) 4 SWS

Gesamtstunden: 12 SWS

1.2 Vorlesungen

3 Vorlesungen: Allgemeine Darstellung über einen größeren historischen Zeitraum 6 SWS

3 Vorlesungen: Allgemeine Darstellung über ein spezielles Thema (Künstlerbiographie, Kunsttopographie, Kunstgattung) 6 SWS

2 Vorlesungen: Aus der Geschichte des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Neuzeit des 19./20. Jahrhunderts 4 SWS

Gesamtstunden: 16 SWS

FB 08 27.04.1977	StudienO Kunstgeschichte i. d. F. vom 05.07.1989	Jahrgang 2004 Nr. 1	01.09. 2004	6.20.04/ Nr. 2	S. 4
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

2. Hauptstudium (5.-8. Semester)

2.1 Seminare

2 Mittelseminare:
Historische Darstellung
4 SWS

2 Mittelseminare
Systematische Darstellung
4 SWS

3 Hauptseminare
6 SWS

Gesamtstunden: 14 SWS

2.2 Vorlesungen

2 Vorlesungen: Allgemeine Darstellung über einen größeren historischen Zeitraum
4 SWS

2 Vorlesungen: Darstellung über ein spezielles Thema (Künstlermonographie, Kunsttopographie, Kunstgattung)
4 SWS

2 Vorlesungen: theoretisch-systematischen Charakters
4 SWS

Gesamtstunden: 12 SWS

3. Exkursionen

Grund- und Hauptstudium Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 21 Tagen

b) Nebenfach

1. Grundstudium (1.-4. Semester)

1.1 Seminare und Übungen

3 Proseminare (Beschreibung von Kunstwerken, historisches Thema, hilfs-wissenschaftliches Thema) von je
2 SWS

Gesamtstunden: 6 SWS

1.2 Vorlesungen

5 Vorlesungen (Allgemeine Darstellung über einen größeren Zeitraum; Künstlermonographie, Kunstgattung) von je
2 SWS

Gesamtstunden: 10 SWS

2. Hauptstudium (5.-8. Semester)

2.1 Seminare

3 Seminare (Historische Darstellung, systematische Darstellung)
6 SWS

1 Hauptseminar
2 SWS

Gesamtstunden: 8 SWS

2.2 Vorlesungen

4 Vorlesungen (Allgemeine Darstellung über einen größeren Zeitraum, Künstlermonographie usw.)
Gesamtstunden: 8 SWS

3. Exkursionen

Grund- und Hauptstudium Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 11 Tagen

FB 08 27.04.1977	StudienO Kunstgeschichte i. d. F. vom 05.07.1989	Jahrgang 2004 Nr. 1	01.09. 2004	6.20.04/ Nr. 2	S. 5
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Als Leistungsnachweis (benotete Scheine) sind in Seminaren und Übungen Referate oder schriftliche Arbeiten zu erbringen. Im einzelnen werden gefordert:

- a) Hauptfach
 - 1. Grundstudium 4 Leistungsnachweise
 - 2. Hauptstudium 4 Leistungsnachweise
- b) Nebenfach
 - 1. Grundstudium 2 Leistungsnachweise
 - 2. Hauptstudium 4 Leistungsnachweise

(2) Teilnahmebescheinigungen werden für Exkursionen ausgestellt.

§ 8

Studienberatung

Für die Studienberatung ist der Beauftragte für Studienberatung des Fachbereichs Geschichtswissenschaften und/oder des Faches Kunstgeschichte zuständig; nähere Informationen sind im Dekanat bzw. im Kunstgeschichtlichen Seminar erhältlich.

§ 9

Prüfungen

(1) Zwischenprüfung
Das Grundstudium des Magisterstudiengangs Kunstgeschichte schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Bestimmungen der Zwischenprüfung sind der Zwischenprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung findet gemäß den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung statt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen“ in Kraft. Gleichzeitig verlieren die alten Studienordnungen ihre Gültigkeit.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können es nach den alten Vorschriften beenden.

27. April 1977

gez. Berding